

zusehen. Eine weitergehende Reduktion der Entschädigung dagegen wäre nicht gerechtfertigt. Das Wivererschulden des Klägers, welches die Vorinstanzen bei ihrer Entschädigungsfeststellung wesentlich geleitet hat, ist in der That, wie gezeigt, kein großes, sondern ein verhältnismäßig geringes.

4. Der vom Kläger beantragte Vorbehalt der Nachklage für den Fall einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers ist nicht aufzunehmen. Da die Folgen der Verletzung hinlänglich klar vorliegen, liegt hiezu ein Grund überall nicht vor und es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob ein solcher Vorbehalt überhaupt statthaft wäre.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen; dagegen wird diejenige des Klägers dahin für begründet erklärt, daß, in Abänderung des angefochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Zug, die vom Beklagten dem Kläger zu bezahlende Entschädigung auf 1500 Fr., sammt Zins à 5 % seit 18. August 1891, erhöht wird.

## 62. Urtheil vom 4. Juni 1892 in Sachen Thomann gegen Sennereigesellschaft Hegnau.

A. Durch Urtheil vom 3. Mai 1892 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Die Klage wird abgewiesen; demzufolge wird die provisorische Rechtsöffnung vom 22. Januar dies Jahres als eine endgültige erklärt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Klägers Gutheißung des Rekurses und der Klage, indem er rücksichtlich des Quantitativen der Entschädigung alle vor den kantonalen Instanzen aufgestellten Behauptungen und gemachten Beweisangebotenen aufrecht hält. Dagegen beantragt

der Anwalt der Beklagten Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hatte die Sommermilch der beklagten Käseereigesellschaft Hegnau für 1891 gekauft und deren Sennhütte, sowie eine Wohnung gemiethet. Die von ihm erhobene Schadenersatzforderung von 3200 Fr. stützt sich darauf, daß die Beklagte ihn im November 1891 rechtswidrig gehindert habe, die von ihm im Sommer und Herbst 1891 produzierten und bereits verkauften Käse abzuführen, bevor er den Werth derselben deponirt habe. In Folge dessen sei sein Käufer vom Vertrage zurückgetreten und sei ihm zufolge des nachher eingetretenen Sinkens der Käsepreise und der Nöthigung weiterer Besorgung der Käse ein Schaden im angegebenen Betrage erwachsen.

2. Die Klage ist aus den bereits von den Vorinstanzen angeführten Gründen ohne Weiters abzuweisen. Nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen liegt nicht vor, daß die beklagte Sennereigesellschaft gegenüber einem Versuche des Klägers, seine Käse abzuführen, thätlichen Widerstand geleistet oder angedroht hätte, es liegt vielmehr einzig vor, daß die Beklagte gemäß ihrem Schreiben vom 13. November 1891 an den Kläger am 12. gleichen Monats beschloffen hat, dem Kläger die Käseabfuhr zwar zu gestatten, jedoch müsse, bevor die Käseabfuhr geschehen könne, der Betrag des Werthes der Käse bei dem Gesellschaftskassier deponirt werden. Heute hat zwar der Anwalt des Klägers eine andere Darstellung der Sache gegeben, wonach der Kläger durch die thätliche Dazwischenkunft einiger handfester Angehöriger der beklagten Gesellschaft an der Abfuhr der Käse verhindert worden wäre. Allein diese Darstellung findet in den Feststellungen der Vorinstanzen und überhaupt in den Akten keinen Anhalt. Die beklagte Gesellschaft hat also einfach der rechtlichen Meinung Ausdruck gegeben, daß der Kläger ohne Bezahlung oder Sicherstellung seiner Milchschuld nicht befugt sei, seine Käse abzuführen. Darin liegt, auch wenn diese Meinung eine rechtlich nicht begründete gewesen sein sollte, offenbar keine widerrechtliche unerlaubte Handlung. Der Kläger war durch die Erklärung der Gesellschaft in keiner Weise gebunden; hielt er

dieselbe für eine rechtlich unbegründete, so konnte er sie bestreiten und mit der Abfuhr der Käse beginnen, wobei sich denn herausstellen mußte, zu welchen rechtlichen oder thatsächlichen Maßnahmen die Gesellschaft schreiten werde. That er dies nicht, sondern verhielt er sich einfach passiv, so kann er für die Folgen dieses Verhaltens die Beklagte nicht verantwortlich machen. Ist die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen, so bedarf es eines Eingehens auf die weitem von der Beklagten erhobenen Einwendungen nicht. Wenn der klägerische Anwalt heute noch andeutet hat, der klägerische Anspruch sei als ein vertraglicher begründet, so ist dieser Gesichtspunkt nicht näher ausgeführt worden und es ist denn auch klar, daß es sich in der That nur um einen Deliktanspruch handeln kann. Denn die ihr aus dem Milchkauf und Miethvertrage obliegenden Pflichten hat die beklagte Gesellschaft unzweifelhaft erfüllt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 3. Mai 1892 sein Bewenden.

### 63. Urtheil vom 10. Juni 1892 in Sachen Dormann gegen Hochsträßer.

A. Durch Urtheil vom 1. März 1892 hat das Kantonsgericht von Graubünden erkannt:

1. Die Appellation wird gutgeheißen und es ist Dr. Dormann demgemäß verpflichtet, dem J. Hochsträßer eine Entschädigung von 3000 Fr. zu bezahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei die Sache an das Kantonsgericht zur Vervollständigung der Akten zurückzuweisen;

2. Es sei die Klage abzuweisen und

3. Die Widerklage in dem Sinne gutzuheißen, daß dem Beklagten für den erlittenen Angriff auf seine Berufslehre von Gerichtswegen volle Genugthuung ertheilt werde.

In seinem Vortrage begehrt er eine Aktenvervollständigung in folgenden Richtungen:

1. Einholung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Tüchtigkeit und den Ruf des Beklagten als gewissenhafter Arzt;

2. Konstatirung der seit der Ueberführung des Klägers in das Spital eingetretenen Thatfachen, speziell Einholung eines Berichtes über seine dortige Behandlung;

3. Vervollständigung des Expertengutachtens des Professors Krönlein in dem Sinne, daß ein Gutachten darüber eingeholt werde, ob nicht durch die Art des vom Kläger erhaltenen Schlages eine Quetschung der Arterien und Nerven verursacht worden sei, was eine, die eingetretene Folge erklärende, Neuritis hervorgerufen habe.

Dagegen beantragt der Anwalt des Klägers, es sei die gegnerische Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Urtheil in allen Theilen zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 17. August 1889 erhielt der Kläger Hochsträßer von einem Zuchthengste des Ehr. Möhr in Malienfeld einen Hufschlag auf den rechten Oberarm. Der herbeigerufene Arzt, der Beklagte Dr. Dormann, konstatarie eine Fraktur des Oberarmknochens ungefähr in der Mitte desselben, sowie am obern Drittel des Oberarmes eine runde wunde Stelle von der Größe eines Zwanzig-rappenstückes, die etwas blutete, aber ganz flach war und mehr eine bloße Hautabschürfung darstellte. Er desinfizirte zunächst die kleine Hautwunde mit Sublimatlösung und bedeckte sie mit Baumwolle. Sodann schritt er zur Einrichtung des Armes und, nachdem diese glücklich vollzogen war, zu Anlegung eines Gypsverbandes. Er verband den Vorderarm in Extension und legte um denselben, sowie um den Oberarm zwei Lager Gazebinden, über welche die Gypsbinde zu liegen kam, welche oben und unten mit